



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter NKVF
Commission nationale de prévention de la torture CNPT
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura CNPT
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura CNPT
National Commission for the Prevention of Torture NCPT

Bern, den 15. Juli 2013

NKVF 04/2013

**Bericht an den Regierungsrat des Kantons
Thurgau betreffend den Besuch der Nationalen
Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) im
Massnahmenzentrum für junge Erwachsene
Kalchrain vom 26. und 27. März 2013**

Angenommen an der Plenarversammlung vom 25. Juni 2013



Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	2
	Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs	2
	Zielsetzungen	2
	Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit	3
	Allgemeines zum Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Kalchrain	4
II.	Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf	5
a.	Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen	5
b.	Körperliche Durchsuchungen	5
c.	Materielle Haftbedingungen – Infrastruktur	5
d.	Massnahmenkonzept	6
e.	Haftregime	7
f.	Gesundheitsdienst	8
g.	Massnahmenpläne	9
h.	Disziplinarregime und Sanktionen	9
i.	Beschäftigungsmöglichkeiten und berufliche Integration bzw. Weiterbildung	11
j.	Sportliche und Freizeitaktivitäten	11
k.	Informationen an die Insassen	12
l.	Kontakte mit der Aussenwelt	12
m.	Personal	12
n.	Zusammenfassung	13
III.	Synthese der Empfehlungen	13



I. Einleitung

1. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 2009¹ hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Kalchrain besucht und die Situation von Personen im Massnahmenvollzug überprüft.

Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs

2. Eine Delegation der NKVF bestehend aus Dr. med. Thomas Maier, Delegationsleiter, Leo Näf, Kommissionsmitglied, Ester Omlin, Kommissionsmitglied, Sandra Imhof, Geschäftsführerin und Sara Espinoza, Hochschulpraktikantin, hat am 26. und 27. März 2013 das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Kalchrain besucht.

Zielsetzungen

3. Während des Besuches richtete die Delegation ein besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte des Massnahmenvollzugs:
 - i. Haftbedingungen in der geschlossenen und den zwei offenen Abteilungen;
 - ii. Konzept für die soziale Reintegration und psychiatrisches Therapieangebot;
 - iii. Zugang zu adäquater medizinischer Versorgung;
 - iv. Verfahren beim Verhängen von Disziplinar massnahmen und Sanktionen;
 - v. Betreuung und Gleichbehandlung der Insassen;
 - vi. Kompetenz und Verhalten des Personals;
 - vii. Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten;
 - viii. Kenntnis der Hausordnung sowie Angemessenheit der Standards;
 - ix. Verpflegung und Hygiene;
 - x. Allgemeiner Eindruck des Haftortes bezüglich Management, Raumverhältnisse, Kompetenz des Personals und aufgrund von Rückmeldungen der Insassen und Drittpersonen.

¹ SR 150.1.



Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit

4. Der Besuch der NKVF war der Direktion des Massnahmenzentrums für junge Erwachsene (MZK) Kalchrain vorgängig angekündigt worden. Der Besuch begann am 26. März 2013 um 09.45 Uhr mit einem Gespräch mit der Leitung des MZK, an dem seitens des MZK folgende Personen teilnahmen:

- Herr Armin Malär, Direktor;
- Herr Hans-Ulrich Schmid, Leiter Ausbildung;
- Herr Roland Merz, Leiter Administration;
- Herr Guido Meier, Leiter Landwirtschaft;
- Herr Urs Schindler, Erziehungsleiter;
- Herr René Oettli, Co-Leiter Ausbildung.

Die Delegation führte im Verlauf der Visite Gespräche mit:

- 19 Insassen;
- 20 MitarbeiterInnen;
- Dr. med. Michael H. Lang, zuständiger Arzt für das MZK;
Allgemeinpraktiker in Eschenz, TG;
- Frau Monika Egli-Alge, Psychologin im MZK, Leiterin Forensisches Institut Ostschweiz.

5. Im Rahmen des Antrittsgesprächs berichtete die Zentrumsleitung der Delegation unter anderem, dass in den letzten Jahren in verstärktem Masse Personen mit hoher Gewaltbereitschaft ins MZK eingewiesen worden seien und im letzten Jahr einige Übergriffe auf das Personal verzeichnet wurden. Da das Zentrum über keinen hauseigenen Sicherheitsdienst verfügt, muss in Notfällen die Polizei gerufen werden. Nach Angaben der Direktion kommt dies jedoch relativ selten vor. Die Direktion entscheidet über die Aufnahme der Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Gutachten und Dossiers. Ist ein Jugendlicher oder junger Erwachsener einmal aufgenommen, wird alles daran gesetzt, die Massnahme zielführend umzusetzen. Wenn ein Eingewiesener sich aufgrund seines Verhaltens als untragbar erweist, wird eine Verlegung in eine andere Institution, beispielsweise in das MZ Utikon empfohlen.
6. Nach dem Antrittsgespräch mit der Direktion unternahm die Delegation einen begleiteten Rundgang durch die verschiedenen Abteilungen des MZK Kalchrain. Dabei nahm die Delegation die Zimmer der Eingewiesenen, die Bade- und Duschräume, die Aufenthalts- und Arbeitsräume, die Disziplinarzellen sowie den Spazierhof für die geschlossene Abteilung und die Turnhalle in Augenschein.
7. Der Kommission waren bereits vor Beginn des Besuchs verschiedene Unterlagen über das MZK zugestellt worden, darunter das Organigramm, die Hausordnung, die Jahresberichte 2010-2012 sowie die Zahlen zu den Ein- und Austritten und den verhängten Disziplinar massnahmen. Die Delegation wurde von Seiten der Leitung des MZK zuvorkommend empfangen. Während der gesamten zweitägigen Visite standen zahlreiche Mitarbeitende aller Stufen und Bereiche der Delegation jederzeit kompetent und freundlich zur Verfügung. Alle Fragen der Delegation wurden ausführlich und transparent beantwortet, und die gewünschten Unterlagen zur Verfügung ge-



stellt.

8. Die Delegation stellte in den ihr vorgängig zugestellten Unterlagen fest, dass die Anzahl so genannter Entweichungen im MZK verhältnismässig hoch ist. Als Entweichung wird gewertet, wenn ein Eingewiesener aus einem Ausgang oder Urlaub nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ins MZK zurückkehrt. Demgemäss gelten sowohl Fluchten, als auch verspätete Rückkehr aus Urlauben als Entweichungen und haben eine gleichwertige Sanktionierung zur Folge. Im Jahr 2011 gab es 72 Entweichungen, im 2012 deren 73. 2013 waren es bisher 17 Fälle. Anlässlich des Feedback Gesprächs wurde der Delegation mitgeteilt, dass die Kategorien zwischenzeitlich erweitert wurden und die Entweichungen somit differenzierter gehandhabt werden. Die Kommission regt an, auch die daran zu knüpfenden Sanktionen entsprechend anzupassen.

Allgemeines zum Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Kalchrain

9. Das MZK Kalchrain befindet sich am Standort eines ehemaligen Zisterzienserinnenklosters und nutzt teilweise historische Gebäude. 1230 gegründet, blieb Kalchrain über sechs Jahrhunderte lang ein Kloster, bis es 1848 zusammen mit allen anderen Klöstern im Kanton Thurgau aufgehoben wurde. Ab 1852 wurde Kalchrain als Zwangsarbeitsanstalt für rund 100 Männer und Frauen genutzt und schliesslich 1942 in eine Arbeitserziehungsanstalt umgewandelt, die ab 1972 nur noch Männer aufnahm. Im Jahre 2007 wurde Kalchrain zu einem Massnahmenzentrum für junge Erwachsene.²
10. Das MZK Kalchrain dient heute hauptsächlich dem Massnahmenvollzug für Jugendliche und junge Erwachsene nach Art. 61 StGB und der Unterbringung bzw. Einschliessung von Jugendlichen im Sinne der Art. 15 und 25 des Jugendstrafgesetzes (JStG). Das MZK strebt die Resozialisierung, Deliktbearbeitung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft der Jugendlichen und jungen Erwachsenen an.
11. Das MZK Kalchrain verfügt insgesamt über 55 Plätze. Es stehen 8 Plätze in der geschlossenen Aufnahmegruppe zur Verfügung, weiter 8 Plätze in der teilgeschlossenen Suchtabteilung, 20 Plätze in den offenen Wohngruppen, 14 Plätze im offenen Lehrlingsheim und 5 Aussenwohnplätze auf dem Kalchrain-Areal. Zusätzlich sind 4 Plätze in Frauenfeld für das betreute Wohnen vorhanden.
12. Zum Zeitpunkt des Besuches der Delegation befanden sich insgesamt 52 Personen im MZK. Davon befanden sich 26 junge Erwachsene in einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 61 StGB, darunter waren 10 im vorzeitigen Massnahmenvollzug und 24 Jugendliche in einer Unterbringung nach Art. 15 JStG, 1 Jugendlicher in einer Einschliessung nach Art. 25 JStG und 1 Person im vorzeitigen Strafantritt nach Art. 100^{bis} StGB.

² Kalchrain Massnahmenzentrum für junge Erwachsene, Rahmenkonzept: Otto Kliem/Armin Malär, Ausgabe 2009, S.4.



II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf

a. Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen

13. Der Delegation wurden während ihres Besuches keine Informationen betreffend Misshandlung und/oder schlechter Behandlung der Eingewiesenen durch das Personal zugetragen. Der Delegation wurde im Gegenteil bestätigt, dass der Umgang mit den Eingewiesenen generell respektvoll und wohlwollend sei.

b. Körperliche Durchsuchungen

14. Im MZK werden regelmässige körperliche Durchsuchungen an den Eingewiesenen vorgenommen.³ Da das Zentrum über keinen hauseigenen Sicherheitsdienst verfügt, werden diese Kontrollen von den Betreuern der geschlossenen Aufnahmegruppe durchgeführt. Die Eingewiesenen müssen sich dabei nackt ausziehen, werden dabei jedoch nicht berührt. **Der Delegation wurden zwar keine Beschwerden zugetragen, dennoch empfiehlt die Kommission standardgemäss eine zwei-phasige Körperdurchsuchung einzuführen und das Merkblatt „Filzen“ entsprechend anzupassen.**

c. Materielle Haftbedingungen – Infrastruktur

15. Das MZK verfügt über eine sehr gute Infrastruktur. Die Einzel- und Doppelzimmer, insbesondere im ehemaligen Klostergebäude sind grossräumig, hell und mit grossen Fenstern versehen. Die möblierten Zimmer verfügen alle über Lavabos, teilweise sind sie auch mit WCs ausgestattet. Auf den Gängen befinden sich pro Abteilung jeweils zwei Duschen zur freien Benutzung. Die Parkettböden verleihen den Zimmern einen angenehmen Charakter.
16. Die einzelnen Abteilungen verfügen alle über gut ausgestattete und freundlich möblierte Gemeinschaftsräume mit Billardtischen, Fernseher, Tischfussball und weiteren Spielen.
17. Auch Gemeinschaftsküchen stehen auf den Abteilungen zur Verfügung, in denen die Eingewiesenen in der Regel einmal pro Woche selber kochen. Eine Ausnahme bildet hier die Suchtgruppe, wo jeweils zwei Eingewiesene für die tägliche Zubereitung der Mahlzeiten verantwortlich sind.
18. Für die sportliche Betätigung stehen den Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein Sportausserplatz zur Verfügung, dazu eine Art Turnhalle, die sich im Dachgeschoss des ehemaligen Klostergebäudes befindet. Letztere eignet sich jedoch für Mannschaftssportliche Tätigkeiten wie Fussball oder ähnliches wegen der niedrigen Raumhöhe nur bedingt. Den Eingewiesenen in der geschlossenen Aufnahmeabteilung stehen der Innenhof des Klostergebäudes für den täglichen Spaziergang sowie ein Kraftraum mit einem Boxsack und einigen Geräten zur Verfügung.
19. Im Dachstock des Klostergebäudes befinden sich 3 Arrestzellen ohne Videoüberwachung. Beim Augenschein erhielt die Delegation den Eindruck, dass die Temperatur im Dachstock eher tief

³ Merkblatt „Filzen“.



war. Die Arrestzellen verfügen über einen Bewegungs-Lichtschalter, der tagsüber alle 10 Minuten erneut aktiviert werden muss, damit das Licht nicht ausgeht. Auch für Eingewiesene im Arrest dient der Innenhof des Klostergebäudes als Spazierhof.

20. Auf allen Abteilungen stehen Tageszeitungen und ein Bücherbestand im Angebot. Die Nutzung von Musikgeräten wird in der jeweiligen Wohngruppe festgelegt. In der Aufnahmegruppe ist das Abspielen von Musik grundsätzlich nur mit MP3-Spielgeräten und Kopfhörern gestattet. Den Eingewiesenen stehen auch Computer zur Verfügung. Im Klostergebäude befindet sich eine Telefonkabine, welche grundsätzlich für alle zugänglich ist.
21. Die Eingewiesenen nehmen die Mahlzeiten gemeinsam im grossen Speisesaal ein. Die Küche ist sauber, gut geführt und das Essen wurde von allen Insassen als sehr gut eingestuft. Das Budget pro Person beträgt ca. Fr. 17.- pro Tag. Das Zentrum verfügt ausserdem über einen hausinternen Kiosk, wo Hygieneartikel und persönliche Sachen gekauft werden können.

d. Massnahmenkonzept

22. Das MZK arbeitet auf der Grundlage eines sozialpädagogisch und therapeutisch ausgerichteten Vier-Stufen-Konzeptes. Dieses beruht auf sozialpädagogischen und delikt fokussierenden Elementen in einem stationären Rahmen und hat zum Ziel, die Eingewiesenen mittels „Unterstützung und Konfrontation mit dem eigenen Handeln und dessen Konsequenzen“ zu resozialisieren und sie dadurch von deliktischem Verhalten abzuhalten. Als weiteres Element kommt die schulische und berufliche Ausbildung hinzu, die durch ein vielfältiges Bildungsangebot gefördert wird.
23. Das MZK arbeitet auf der Grundlage von risikoorientierten, sozialpädagogischen Instrumenten (ROSPI). Aus Sicht der Kommission sollte bei der Anwendung dieser Instrumente noch systematischer auf die Integration der einzelnen Säulen (Sozialpädagogik, Therapie und Ausbildung) geachtet werden. Alle Elemente der Massnahme sollten gleichwertig nebeneinander stehen und durch systematischen allseitigen Austausch aufeinander abgestimmt werden. In der gegenwärtigen Ausgestaltung des Konzepts ist beispielsweise die Therapie ein etwas abgetrennter Teil der Massnahme, über dessen Inhalte die Vertreter der anderen beiden Säulen, Arbeit und Sozialpädagogik, nicht hinreichend informiert sind. Durch diese inhaltliche Abkoppelung der therapeutischen Ebene könnten blinde Flecken entstehen, die den Effekt des aufwändigen und intensiven Massnahmenansatzes – der vor allem auf der Integration der drei unterschiedlichen Ansatzpunkte beruht – mindern könnten.
24. Im MZK werden allen Eingewiesenen psychotherapeutische Einzelsitzungen angeboten. Jeder Eingewiesene muss sich in einer ersten Sitzung einem der beiden fest angestellten psychologischen Psychotherapeuten vorstellen, die Weiterführung der Psychotherapie ist danach freiwillig. Rund ein Drittel der Eingewiesenen macht von der Möglichkeit einer Psychotherapie Gebrauch. Vom MZK sind zwei Psychotherapeuten fest angestellt, insgesamt stehen 100 Stellenprozente zur Verfügung. Lediglich Eingewiesene mit einem sexualdeliktischen Hintergrund sind im Rahmen ihrer Massnahmenplanung zur Psychotherapie verpflichtet. Diese findet im Gruppensetting bei einer externen forensischen Psychologin statt. Im Gegensatz zu den Einzeltherapien ist diese Gruppentherapie stärker ins interdisziplinäre Konzept integriert und es findet ein systematischer



gegenseitiger Informationsfluss über den Verlauf der Therapie statt. Nur schon weil es sich um eine Gruppentherapie handelt, besteht bei diesen Eingewiesenen die Gefahr von abgeschotteten Bereichen weniger. Für Eingewiesene in der Suchtgruppe besteht in Zusammenarbeit mit der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen eine Therapiegruppe zur Bekämpfung der Cannabis-Abhängigkeit.

e. Haftregime

25. Das Haftregime weist je nach Abteilung und Progressionsstufe Unterschiede auf. Der Eintritt und Übergang in die verschiedenen Abteilungen erfolgt in vier Stufen.

Stufe 1: Geschlossene Aufnahmegruppe

26. Beim Eintritt werden die Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Regel der geschlossenen Aufnahmegruppe zugewiesen. In der geschlossenen Aufnahmegruppe können insgesamt 9 Personen aufgenommen werden. Diese Gruppe steht grundsätzlich allen Neueintretenden, Eingewiesenen mit Fluchtintendenzen oder Entwichenen zur Verfügung, wird aber auch für pädagogische, psychologische, psychiatrische sowie berufliche Abklärungen und Disziplinarmassnahmen genutzt.
27. Das Tagesprogramm beginnt mit dem Frühstück um 06.30 Uhr, gefolgt vom Aufräumen des Zimmers. Die Eingewiesenen arbeiten anschliessend wochentags von 09.15 – 11.45 Uhr und erneut von 14.30 – 17.10 Uhr an ihren jeweiligen Lehr- und Ausbildungsplätzen. Abendessen gibt es um 17.30 Uhr. Anschliessend dürfen sich die Eingewiesenen zwischen 19.30 und 21.30 Uhr im Gemeinschaftsraum aufhalten.
28. In der geschlossenen Abklärungswerkstatt verrichten die Eingewiesenen einfache Holz- und Metallarbeiten. Einmal pro Woche nehmen sie an einem Malatelier teil.
29. Alle Eingewiesenen sind in Einzelzimmern untergebracht. Weiter stehen ihnen die Gemeinschaftsräume der Aufnahmegruppe und der Kraftraum zur Verfügung. Die Turnhalle im Dachstock können sie einmal pro Woche während einer Stunde in Begleitung eines Sportlehrers benutzen. Im Innenhof des Klostergebäudes wird der tägliche einstündige Spaziergang durchgeführt. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Bewegungsmöglichkeiten für Eingewiesene zwar beschränkt sind, erachtet diese aber aufgrund der im Konzept des MZK vorgesehenen kurzen Aufenthaltsdauer von 2-3 Monaten als vertretbar.

Stufe 2: Wohngruppe

30. Der Übertritt in die zwei Wohngruppen erfolgt, nachdem die Ziele von Stufe 1 erfüllt wurden, ordnungsgemäss nach ca. 2-3 Monaten. In der Wohngruppe können je 10 Personen (insgesamt also 20 Personen) aufgenommen werden. In dieser Stufe wird die persönliche und berufliche Entwicklung weiter gefördert und ein erstes Beziehungsnetz ausserhalb der Institution aufgebaut. Auch die alternative Freizeitgestaltung nimmt einen grossen Stellenwert ein. Der Eingewiesene bleibt mindestens 12 Monate in der Wohngruppe.



31. Im MZK werden zwei getrennte Wohngruppen geführt. Die Bewohner werden in Doppelzimmern untergebracht. Im Unterschied zu der Aufnahmegruppe dürfen sich die Eingewiesenen frei auf dem gesamten Areal bewegen und begeben sich selbständig in ihre jeweiligen Arbeitsbereiche.

Stufe 3: Lehrlingsexternat

32. Danach erfolgt der Übertritt in das Lehrlingsheim, wo die Eingewiesenen wieder über Einzelzimmer verfügen, die sie auch nach eigenen Bedürfnissen einrichten dürfen. Es erfolgt eine erste Kontaktaufnahme mit der Bewährungshilfe und die bedingte Entlassung wird vorbereitet. Der Eingewiesene muss selbstständig Verantwortung übernehmen und arbeitet in den internen Arbeitsbereichen oder bei einem externen Arbeitgeber. Der Aufenthalt in dieser Stufe dauert mindestens 8 Monate.

Stufe 4: Aussenwohnhof, begleitete Wohn- und Arbeitsexternate

33. Der Aussenwohnhof stellt die letzte Stufe vor dem definitiven Austritt dar. Die Eingewiesenen wohnen selbständig auf dem Areal oder in der näheren Umgebung und arbeiten in den internen Ausbildungsbetrieben oder bei einem externen Arbeitgeber. Das begleitete Wohnen richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen des zu Entlassenden, wobei die Betreuung immer noch durch die sozialpädagogische Bezugsperson gewährleistet wird.

Suchtgruppe

34. Jugendliche bzw. junge Erwachsene mit Suchtproblemen können direkt in die Suchtgruppe aufgenommen werden. Diese verfügt über 8 Plätze. Die Suchtgruppe wird getrennt von den anderen Gruppen geführt. Grundsätzlich dürfen sich die Eingewiesenen aber frei auf dem gesamten Areal bewegen, verfügen im Unterschied zur geschlossenen Aufnahmegruppe also über mehr Freiheiten. Jeder verfügt zudem über ein Einzelzimmer.
35. Die Eingewiesenen arbeiten getrennt von den übrigen Ausbildungsbetrieben in einer eigenen Holzwerkstatt, wo ihnen eine positive Arbeitshaltung vermittelt werden soll. Die Arbeitszeiten sind identisch mit denen der Aufnahmegruppe.
36. In der Suchtgruppe sind jeweils zwei Personen für das Kochen und die gängigen Reinigungsarbeiten zuständig und verbringen deshalb den ganzen Tag auf ihrer Abteilung in Anwesenheit eines Betreuers. Die Delegation hatte während ihres Besuchs den Eindruck, dass diese zwei Bewohner der Suchtgruppe nicht ausgelastet waren und empfiehlt der Direktion gegebenenfalls zu prüfen, ob diesen Personen nicht zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder Aktivitäten angeboten werden könnten.

f. Gesundheitsdienst

37. Die Delegation führte ein Gespräch mit dem Hausarzt des MZK, Dr. Michael H. Lang aus Eschenz. Dieser ist für die ärztliche Versorgung der Eingewiesenen zuständig und kommt alle zwei Wochen



am Dienstagabend zur Arztvisite vorbei. Als Stellvertreter fungieren die beiden Praxispartner von Dr. Lang, die jederzeit Zugang zu den Krankenakten haben und von denen jederzeit mindestens einer erreichbar ist. Laut Dr. Lang gibt es keine besonderen medizinischen Probleme mit den Eingewiesenen, allenfalls Sportverletzungen oder grippale Infekte. Allenfalls notwendige Psychopharmaka würden vom zuständigen Psychiater verordnet.

38. Alle Neueintretenden werden medizinisch und psychiatrisch untersucht. Die Abgabe von allfälligen Medikamenten erfolgt über die zuständigen Sozialpädagoginnen. 29 Prozent der Eingewiesenen bekommen eine dauernde oder temporäre Medikation mit Psychopharmaka durch den Psychiater verordnet. Es werden keine Substitutionstherapien und auch keine Zwangsmedikationen durchgeführt.
39. Dr. M. Huber, Frauenfeld, ist konsiliarischer Psychiater des MZK und betreut die Eingewiesenen nach Bedarf. Für die Psychotherapie sind zwei vom MZK angestellte psychologische Psychotherapeuten zuständig.

g. Massnahmenpläne

40. Die Delegation nahm mehrere Massnahmenpläne in Augenschein und stellte fest, dass diese grundsätzlich gut geführt waren und klare Zielformulierungen beinhalteten. In einigen Akten wurden jedoch keine Massnahmenpläne vorgefunden. In den Gesprächen stellte die Delegation zudem fest, dass die Eingewiesenen mit den Inhalten der Massnahmenpläne offenbar ungenügend vertraut waren bzw. angaben, diese nicht zu kennen. **Die Kommission empfiehlt die Massnahmenpläne im Rahmen von ROSPI zu ergänzen und die Eingewiesenen vermehrt durch Bewusstseinsförderung in die Erarbeitung der Pläne mit einzubeziehen und diese unterschreiben zu lassen.**

h. Disziplinarregime und Sanktionen

41. Das Verhängen von Disziplinar massnahmen erfolgt auf der Grundlage von Ziffer 8 der Hausordnung. Danach können Beschränkungen oder Entzug von Vergünstigungen, namentlich von Besuchs- oder Korrespondenzrechten, sowie Zimmereinschluss und Arrest bis zu 7 Tagen verhängt werden. Die Entweichungen werden gemäss Bundesamt für Statistik zukünftig im MZ Kalchrain wie folgt unterteilt: Als **Ausbruch** gilt die Entweichung aus einer geschlossenen Einrichtung des Freiheitsentzugs oder einer geschlossenen Abteilung einer offenen Einrichtung. Als **Flucht** gilt die Entweichung aus einer offenen Einrichtung, aus einer offenen Abteilung einer geschlossenen Einrichtung, ab einem nicht gesicherten Arbeitsplatz oder einem begleiteten Ausgang/Urlaub/Transport. Als **unerlaubte Abwesenheit** gilt die fehlende oder verspätete Rückkehr bei einem bewilligten Ausgang oder Urlaub oder von einem externen Arbeits-, Wohn- oder Ausbildungsplatz sowie Schule und externer Besuch.
42. 2011 wurden im MZK 179 Arreste und Zimmereinschlüsse verfügt. Im letzten Jahr 2012 waren es 219 und seit Beginn des laufenden Jahres insgesamt 42 Arreste.



43. Der Delegation wurde ein Fall zugetragen, wo ein zum Zeitpunkt des Disziplinarvergehens noch minderjähriger Eingewiesener zu 15 Tagen Arrest sanktioniert wurde. Der Arrest wurde im Kantonsgefängnis Frauenfeld vollzogen. Diese Dauer überschreitet die in der Hausordnung vorgesehene Dauer von 7 Tagen und ist auch in der Justizvollzugsverordnung des Kantons Thurgau⁴ unter § 91 nicht weiter ausgeführt. Ausserdem wurde aus der Verfügung nicht klar ersichtlich, weshalb dieser Arrest nicht im MZK sondern im Kantonsgefängnis Frauenfeld vollzogen wurde. **Die Kommission wünscht deshalb zu wissen, auf welche gesetzliche Grundlage sich die Direktion gestützt hat, um die Arrestdauer und den Vollzug im Kantonsgefängnis zu verhängen.**
44. Die Delegation hat im Rahmen ihrer regulären Überprüfung der Sanktionenregister einige Einzelfälle eingehend überprüft und stellte dabei verschiedene juristische Unzulänglichkeiten fest, die im Folgenden kurz dargestellt werden:
- a. Vor Erlass einer Disziplinarverfügung (inkl. Arrestverfügung) wird den Eingewiesenen kein **rechtliches Gehör** gewährt, bzw. es wird nicht dokumentiert, dass dieses gewährt wurde. Zumindest war dies in den von der Delegation begutachteten Dossiers nicht klar ersichtlich. Sollte sich dies bestätigen, würde somit ein Verstoss gegen Ziffer 8 der Hausordnung vorliegen.
 - b. Die Delegation nahm Kenntnis von mindestens einer Versetzung eines Eingewiesenen, wo in der Akte keine formelle Verfügung auffindbar war, die bestätigt hätte, dass diese gemäss § 93 der Justizvollzugsverordnung von der einweisenden Behörde auf Antrag der Anstaltsleitung erfolgt ist.
 - c. Aus Sicht der Kommission ist die Unterteilung „Verfügung“, „Sanktion“ und „Verwarnung“ unklar. Es wurde in den Dossiers festgestellt, dass Sanktionen wie Streichung des Ausgangs oder des Urlaubs oftmals nicht mittels Verfügung ausgesprochen werden, sondern bloss mit einem als „Sanktion“ betitelten Entscheid, welcher von GruppenleiterInnen ausgesprochen, danach aber nicht formell vom Direktor verfügt wird, wie in Ziff. 8 der Hausordnung vorgesehen. Dies bestätigte sich auch in diversen Gesprächen mit Insassen und Personal. Ohne Verfügung steht den Eingewiesenen aber auch kein Rechtsmittel zur Verfügung. Entgegen § 34 der Justizvollzugsverordnung war zudem nicht klar ersichtlich, ob nach Erlass der Verfügung tatsächlich eine Meldung an das Departement erfolgte. Ebenfalls heikel ist aus Sicht der Kommission sodann, dass den Verfügungen standardmässig die aufschiebende Wirkung eines Rekurses entzogen wird.
 - d. Die Delegation begutachtete einen weiteren Fall, wo eine Arrestverfügung erst 36 Stunden nach bereits erfolgter Arrestierung ausgehändigt wurde. Eine Arrestverfügung sollte bei Abwesenheit des Direktors umgehend von seinem Stellvertreter visiert werden.
 - e. Der Delegation wurde von einzelnen Eingewiesenen zugetragen, dass ein Rekurs beim Departement gegen eine Disziplinar massnahme nur nach Bezahlen eines verhältnismässig hohen Kostenvorschusses erfolgen könne. Angesichts der beschränkten finanziellen

⁴ Justizvollzugsverordnung vom 12. Dezember 2006, RB 340.31.



Mittel der teilweise noch minderjährigen Eingewiesenen würde die Möglichkeit des Rekurses dadurch de facto verunmöglicht, was aus Sicht der Kommission keine akzeptable Praxis darstellen würde.

- f. Die Kommission nahm auch zur Kenntnis, dass verschiedentlich Jugendliche im Sinne eines Time-outs ins Kantonsgefängnis Frauenfeld versetzt werden. Solche Versetzungen sollten nur von der einweisenden Behörde verfügt werden.
 - g. **Aus Sicht der Kommission stellen obengenannte Feststellungen teils signifikante Mängel dar, welche die Verfahrensrechte der Eingewiesenen erheblich einschränken. Die Kommission empfiehlt den kantonalen Behörden, das Disziplinarwesen im MZK auf seine Rechtskonformität hin zu überprüfen und die entsprechenden Massnahmen zur Behebung dieser Mängel zu treffen.**
45. Für die Betreuung der Arrestanten ist nach Angaben der Direktion das Betreuungspersonal auf der geschlossenen Aufnahmegruppe zuständig. Dies wurde in den Gesprächen von einzelnen Mitarbeiterinnen dieser Abteilung im Sinne einer Doppelbelastung auch bemängelt. Von Seiten der Eingewiesenen wurde denn auch zum Teil berichtet, dass auf Anrufe mittels Gegensprechanlage nicht umgehend reagiert werde. Ein Bewohner beschwerte sich, dass er ganze zwei Stunden warten musste, bis man sein Anliegen entgegennahm. **Die Kommission kann diesen Sachverhalt nicht angemessen beurteilen, empfiehlt der Direktion jedoch sicherzustellen, dass für die Arrestbetreuung genügend Personal zur Verfügung steht.**
- i. **Beschäftigungsmöglichkeiten und berufliche Integration bzw. Weiterbildung**
46. Das MZK zeichnet sich durch ein vielseitiges Ausbildungsangebot aus. Das Zentrum verfügt über insgesamt 11 Betriebe in den Bereichen Landwirtschaft, Rebbau, Betriebswerkstatt, Gärtnerei, Malerei, Haustechnik, Schlosserei, Schreinerei, Küche, Wäscherei und Reinigungsdienst. Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne Ausbildung werden 35 Plätze für die berufliche Grundausbildung in allen Bereichen angeboten, wo diese eine Anlehre absolvieren, einen eidgenössischen Berufsattest, ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder einen vollen Lehrabschluss erlangen können. Weiter stellt das MZK Kalchrain 21 Beschäftigungs- und Schnupperplätze zur Verfügung. Die Kommission bewertet dieses breitgefächerte Berufsbildungsangebot als sehr positiv.
47. Für Eingewiesene ohne Schulbildung steht zudem ein freiwilliges Schulangebot zur Verfügung, wo ihnen die notwendigen Grundlagenkenntnisse in Deutsch, Mathematik und Informatik vermittelt werden. In diesem Rahmen haben Eingewiesene auch die Möglichkeit unter Begleitung im Internet zu surfen, was aus Sicht der Kommission zu begrüßen ist.

- j. **Sportliche und Freizeitaktivitäten**

48. Für die Aufnahmegruppe ist das Sportprogramm mindestens einmal pro Woche verbindlich eingeplant. Für die anderen Gruppen orientiert sich die sportliche Betätigung mit zunehmender Vollzugslockerung weitgehend an den individuellen Bedürfnissen der Eingewiesenen. Ab Stufe 2 (Wohngruppe) können die Eingewiesenen ihr Freizeitangebot nämlich weitgehend selbst gestalten.



ten. Dabei stehen ihnen verschiedene Sportmöglichkeiten wie Schwimmen, Volleyball, Fussball, Badminton, Hockey und Velofahren zur Verfügung. Diese werden abwechselungsweise zwei Mal pro Woche abends zwischen 18.45 und 20.00 Uhr angeboten.

k. Informationen an die Insassen

49. Beim Eintritt in das Zentrum wird eine Standortbestimmung durchgeführt. Die Delegation stellte in ihren Gesprächen mehrfach fest, dass die Eingewiesenen mit der Hausordnung, insbesondere mit den Disziplinarsanktionen bestens vertraut sind.

l. Kontakte mit der Aussenwelt

50. Nach vier Monaten wird den Eingewiesenen frühestens Urlaub gewährt. Nach einem Monat können Besuche grundsätzlich alle 14 Tage während 3 Stunden empfangen werden. **Die Kommission ist der Ansicht, dass die Besuchsregelung angesichts des jungen Alters einzelner Eingewiesener zu restriktiv gehandhabt wird, insbesondere wenn die Dauer des Aufenthaltes in der geschlossenen Aufnahmegruppe drei Monate überschreitet.**
51. Während des ersten Monats sind private Telefonate grundsätzlich untersagt. Mit Ausnahme von der geschlossenen Aufnahmeabteilung unterstehen Telefonate keinerlei Einschränkungen. Hierfür können Eingewiesene die zur Verfügung stehende Telefonkabine benützen. Die Benutzung von Handys ist auf dem gesamten Areal verboten. Eingewiesene ab Stufe 2 (vgl. Ziff. 33) verfügen über eigene Handys, da diese für den Besuch der externen Schulen erforderlich sind und auch für Kontrollanrufe benützt werden können.
52. Briefe können unbeschränkt geschrieben und abgeschickt werden. Mit Ausnahme der anwaltlichen Korrespondenz wird die ausgehende Post kontrolliert. Der Delegation wurde ein Fall zuge tragen, wo die Anwaltspost offenbar geöffnet wurde. Nach Rücksprache mit der Direktion stellte sich heraus, dass dies aus Versehen passiert ist und dem Eingewiesenen gegenüber auch sofort mitgeteilt wurde.

m. Personal

53. Das MZK verfügt über insgesamt 67.6 Stellenprozente verteilt auf aktuell 83 Personen. Diese sind aufgeteilt in 3.85 Stellen für die Administration inkl. Direktion (4 Personen), 32.9 Stellen im Bereich Pädagogik inkl. Erziehungsleiter (37 Personen), 1.9 Stellen sind besetzt durch Berufsschullehrer, Psychologen und einen Theologen (6 Personen), 8.05 Stellen im Bereich Landwirtschaft (8 Personen), 6.9 Stellen im Bereich Hauswirtschaft und Küche, 14 Stellen im Bereich Gewerbebetriebe. Das ergibt bei einer Maximalbelegung von 55 Eingewiesenen ein Verhältnis von 1 MitarbeiterIn zu 1,23 Insassen.
54. Das Personal äusserte sich grundsätzlich sehr zufrieden mit der aktuellen Anstellungssituation, dem Weiterbildungsangebot und der angebotenen Supervision.



55. Die Delegation stellte fest, dass der Austausch zwischen den einzelnen Säulen des Massnahmenkonzepts vorwiegend auf Direktionsebene sichergestellt ist, dieser beispielsweise zwischen den SozialpädagogInnen und den Werkmeistern, oder zwischen den Psychotherapeuten und den beiden anderen Berufsgruppen aber noch verbessert werden könnte. **Sie empfiehlt zudem der Direktion die Weiterbildung der Werkmeister im Bereich Arbeitsagogik zu fördern.**

n. Zusammenfassung

56. **Das MZK ist eine interdisziplinär ausgerichtete Institution mit Schwerpunkt auf Arbeitsintegration und Sozialpädagogik. Der psychotherapeutische Ansatz hat ebenfalls seinen Stellenwert im Konzept, könnte aber noch systematischer in das Gesamtkonzept integriert werden und damit den Effekt der durchgeführten Massnahmen noch steigern. Als kritisch einzustufen ist aus Sicht der Kommission das Disziplinarwesen, welches zum Teil signifikante juristische Mängel aufweist, welche die Verfahrensrechte der Eingewiesenen auf unzulässige Weise einschränken. Die Kommission begrüsst indessen die von Seiten der Anstaltsdirektion konstruktive Reaktion auf ihre Empfehlungen und die bereits getroffenen Massnahmen.**

III. Synthese der Empfehlungen

Körperdurchsuchungen

57. Der Delegation wurden zwar keine Beschwerden zugetragen, dennoch empfiehlt die Kommission standardgemäss eine zwei-phasige Körperdurchsuchung einzuführen und das Merkblatt „Filzen“ entsprechend anzupassen.

Massnahmenpläne

58. Die Kommission empfiehlt die Massnahmenpläne im Rahmen von ROSPI zu ergänzen und die Eingewiesenen vermehrt durch Bewusstseinsförderung in die Erarbeitung der Pläne mit einzubeziehen und diese unterschreiben zu lassen.

Disziplinarmassnahmen und Sanktionen

59. Die Kommission wünscht im Falle des minderjährigen Bewohners welcher zu 15 Tagen Arrest verurteilt wurde zu wissen, auf welche gesetzliche Grundlage sich die Direktion gestützt hat, um die Arrestdauer und den Vollzug im Kantonsgefängnis zu verhängen.
60. Die Kommission empfiehlt den kantonalen Behörden, das Disziplinarwesen im MZK auf seine Rechtskonformität hin zu überprüfen und die entsprechenden Massnahmen zur Behebung dieser Mängel einzuleiten.
61. Die Kommission kann diesen Sachverhalt nicht angemessen beurteilen, empfiehlt der Direktion jedoch sicherzustellen, dass für die Arrestbetreuung genügend Personal zur Verfügung steht.



Kontakte zur Aussenwelt

62. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Besuchsregelung angesichts des jungen Alters einzelner Eingewiesener zu restriktiv gehandhabt wird, insbesondere wenn die Dauer des Aufenthaltes in der geschlossenen Aufnahmegruppe drei Monate überschreitet.

Personal

63. Die Kommission empfiehlt der Direktion die Weiterbildung der Werkmeister im Bereich Arbeitsagogik zu fördern.

Für die Kommission

Jean-Pierre Restellini
Präsident

DJS, Generalsekretariat, 8510 Frauenfeld

Nationale Kommission
zur Verhütung von Folter
Herr Jean-Pierre Restellini
Präsident
Bundesrain 20
3003 Bern

+41 52 724 22 02, claudius.graf-schelling@tg.ch
Frauenfeld, 23. August 2013

Stellungnahme zum Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) über den Besuch im Massnahmenzentrum Kalchrain vom 26. und 27. März 2013

Sehr geehrter Herr Präsident

Mit Schreiben vom 12. Juli 2013 haben Sie uns den Schlussbericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) über den Besuch im Massnahmenzentrum (MZ) Kalchrain am 26. und 27. März 2013 vom 25. Juni 2013 zugestellt und uns die Möglichkeit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die eingeräumte Möglichkeit zur Vernehmlassung und äussern uns zu einzelnen Ziffern des Berichtes gerne wie folgt:

Ziffer 8

Bis anhin bedeutete der Begriff „Entweichung“, dass ein Eingewiesener eine Stunde oder länger nach dem vereinbarten Zeitpunkt von einem Urlaub, aus dem Ausgang, von der Schule oder von einer anderen externen Tätigkeit nicht in das MZ Kalchrain zurückgekehrt war und sich auch nicht gemeldet hatte. Ebenso wurde eine Flucht vom Areal des MZ Kalchrain oder ein Ausbruch als Entweichung gewertet.

Wie im Bericht der NKVF erwähnt und unter Ziffer 41 näher ausgeführt, wurden zwischenzeitlich die Entweichungen in Anlehnung an die Statistik des Bundes differenziert in die Kategorien

- Ausbruch (Entweichung aus einer geschlossenen Einrichtung des Freiheitsentzugs oder einer geschlossenen Abteilung einer offenen Einrichtung),
- Flucht (Entweichung aus einer offenen Einrichtung, aus einer offenen Abteilung einer geschlossenen Einrichtung, ab einem nicht gesicherten Arbeitsplatz oder von einem begleiteten Ausgang, Urlaub oder Transport) und

2/8

- unerlaubte Abwesenheit (fehlende oder verspätete Rückkehr aus einem bewilligten Ausgang oder Urlaub oder von einem externen Arbeits-, Wohn- oder Ausbildungsplatz sowie von der Schule und externen Besuchen).

Die Kommission stellt fest, dass die Anzahl sogenannter „Entweichungen“ im MZ Kalchrain verhältnismässig hoch sei.

Das MZ Kalchrain ist eine offene Massnahmeninstitution für junge Erwachsene gemäss Art. 61 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) und für Jugendliche nach Art. 15 und 25 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (JStG; SR 311.1). Die Anzahl der Entweichungen von Jugendlichen, die gemäss Jugendstrafrecht verurteilt worden sind, ist wesentlich höher als jene der jungen Erwachsenen. Die Jugendlichen machen zudem rund die Hälfte der Eingewiesenen aus. Die Entweichungen aus dem MZ Kalchrain sind im Vergleich mit Institutionen im Jugendheimbereich nicht häufiger. Zudem verhält es sich in aller Regel so, dass die Jugendlichen durch häufige Fluchten aus den Institutionen, in denen sie vorher platziert waren, erwirken konnten, dass die Massnahme abgebrochen wurde. Da das MZ Kalchrain für solche Personen quasi die „letzte Chance“ darstellt und die Jugendlichen bei einem Abbruch der Massnahme keine andere Unterstützung mehr erhalten, wird versucht, möglichst lange an der Massnahme festzuhalten, auch wenn es zu vielen Fluchten kommt.

Bei den jungen Erwachsenen bewegen sich die Zahlen der Entweichungen dagegen im üblichen schweizerischen Durchschnitt.

Der Anregung der Kommission, die Sanktionen an die Art der Entweichung anzupassen steht das Departement für Justiz und Sicherheit kritisch gegenüber, da bei Umsetzung dieses Vorschlages wohl noch mehr Fluchten und unerlaubte Abwesenheiten zu verzeichnen wären.

Ziffer 11

Das MZ Kalchrain verfügt nicht über acht, sondern über neun Plätze in der geschlossenen Abteilung, wie in Ziffer 26 korrekt ausgeführt wird.

Ziffer 14

Das MZ Kalchrain hat die Anregung der Kommission unter dieser Ziffer bereits umgesetzt und die Richtlinien für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pädagogik, die körperliche Durchsuchungen vornehmen, durch Aufnahme einer standardmässigen zweistufigen Körperdurchsuchung geändert.

Ziffer 18

Das MZ Kalchrain befindet sich in einem historischen Zisterzienserinnenkloster. Daher sind bauliche Veränderungen aufgrund der Auflagen des Denkmalschutzes nur begrenzt möglich. Allerdings hat das MZ Kalchrain bereits vor dem Besuch der Kommission mit dem Hochbauamt des Kantons Thurgau Verbindung aufgenommen, um eine Optimierung der Turnhalle im Dachgeschoss zu prüfen. Eine entsprechende Umgestaltung der Turnhalle ist für den Finanzplan 2015 vorgesehen.

Ziffer 19

Die Arrestzellen sind, wie im Bericht der Kommission korrekt erwähnt wird, zwar im Dachgeschoss untergebracht. Sie sind jedoch gemäss den geltenden Vorschriften isoliert und mit einer Bodenheizung ausgestattet. Temperaturschwankungen aufgrund der äusserlichen witterungsbedingten Verhältnisse können immer wieder auftreten. Sie bewegen sich jedoch im üblichen Rahmen.

Auf den Hinweis der Kommission hin hat das MZ Kalchrain im Übrigen den Bewegungs-Lichtschalter, der bisher alle zehn Minuten aktiviert werden musste, neu auf 30 Minuten eingestellt.

Ziffer 23

Die Überprüfung und Anpassung des Konzeptes des MZ Kalchrain erfolgt im Verständnis als lernende Organisation im Rahmen eines laufenden Prozesses. Die Anregung der Kommission, die Integration des Einzeltherapiebereiches in das Gesamtkonzept zu überprüfen und wo nötig Anpassungen vorzunehmen, wird daher entsprechend aufgenommen.

Ziffer 27

Die Arbeitszeiten für die Eingewiesenen dauern von Montag bis Freitag von 07.15 - 11.45 Uhr und von 13.15 - 17.10 Uhr und nicht wie im Bericht angeführt von 09.15 - 11.45 resp. 14.30 - 17.10 Uhr.

Ziffer 29

Wie im Schlussbericht der NKVF aufgeführt, beträgt die Aufenthaltsdauer in der geschlossenen Aufnahmegruppe ca. zwei bis drei Monate. Bereits nach sechs bis acht Wochen findet jedoch eine Öffnung im Arbeitsbereich statt, und die Eingewiesenen arbeiten auf dem ungesicherten Gelände des Landwirtschaftsbetriebes des MZ Kalchrain. Sie erhalten dadurch während des achteinhalbstündigen Arbeitstages sehr viele Bewegungs- und Arbeitsmöglichkeiten. Die Bewegungsfreiheit während dieser sechs bis acht

4/8

Wochen ist damit nur kurz eingeschränkt, was aus Sicht des Departementes durchaus vertretbar ist.

Ziffer 36

Die Anregung der Delegation, zu prüfen, ob die zwei Eingewiesenen im Tagdienst der Suchtgruppe, die das Kochen und die Reinigungsarbeiten ausführen, genügend ausgelastet sind, nimmt das MZ Kalchrain gerne entgegen. Es wird den Sachverhalt abklären und wenn nötig Veränderungen in die Wege leiten.

Ziffer 40

Für jeden Eingewiesenen wird eine Massnahmenplanung nach ROSPI (Risikoorientierte sozialpädagogische Interventionen) geführt. Diese wird anlässlich der ersten Standortbestimmung nach ca. zwei bis drei Monaten Aufenthalt im MZ Kalchrain erstellt. Daher ist bei neu eintretenden Eingewiesenen die Massnahmenplanung erst nach dieser Sitzung in den Akten vorhanden. Die Anregung der Kommission, die Massnahmenplanungen durch die Eingewiesenen unterschreiben zu lassen, wurde bereits umgesetzt. Da mit jedem Eingewiesenen die Massnahmenplanung eingehend besprochen wird, unterstreicht eine Unterschrift die Wichtigkeit dieser Planung.

Ziffer 41

Bezüglich der Ausführungen im Bericht der Kommission, wonach im MZ Kalchrain generell nur Arrest bis sieben Tage vollzogen werden kann, verweisen wir auf die durch das Departement für Justiz und Sicherheit genehmigte Hausordnung, die sich im Übrigen nach den Richtlinien des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats und dem Jugendstrafrecht richtet. Gemäss Ziffer 8.1 Absatz 2 Ziffer 4 können für Eingewiesene ab dem vollendeten 18. Altersjahr bis zu 20 Tage Arrest ausgesprochen werden. Bei Eingewiesenen bis zum vollendeten 18. Altersjahr gilt nach Ziffer 8.1 Absatz 3 der Hausordnung das Jugendstrafrecht, wonach maximal sieben Tage Arrest verhängt werden können.

Ziffer 43

Der im Bericht geschilderte Fall, in dem ein Eingewiesener mit 15 Tagen Arrest bestraft worden ist, hat sich folgendermassen zugetragen:

Dieser Eingewiesene war im Sommer 2012 massgeblich an einem Ausbruch aus der geschlossenen Abteilung des MZ Kalchrain beteiligt, bei dem erhebliche verbale Drohungen und massive körperliche Gewalt gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewendet worden ist. Der damals noch minderjährige Eingewiesene konnte in der Folge flüchten und wurde erst im Spätherbst 2012 polizeilich wieder aufgegriffen. In der Zwischenzeit erreichte dieser Eingewiesene das 18. Altersjahr und wurde somit volljährig.

Nach der Festnahme wurde der Eingewiesene wegen Delikten, die er während der Flucht begangen hatte, in Untersuchungshaft gesetzt. In Absprache mit der zuständigen Jugendanwaltschaft als einweisende Behörde wurde nach der Untersuchungshaft die Arreststrafe auf 15 Tage festgelegt, da der Eingewiesene zu diesem Zeitpunkt das 18. Altersjahr vollendet hatte und nach dem Disziplinarrecht für Erwachsene gemäss Ziffer 8.1 Absatz 2 Ziffer 4 der Hausordnung des MZ Kalchrain sanktioniert wurde. Auf Wunsch der Jugendanwaltschaft wurde der Arrest im Kantonalgefängnis Frauenfeld vollzogen und die psychosoziale Betreuung durch das MZ Kalchrain sichergestellt. Der Arrest erfolgte unter anderem auch deshalb im Kantonalgefängnis Frauenfeld, weil noch weitere Einvernahmen durch die Polizei vorgesehen waren.

Ziffer 44

Bst. a

Vor Erlass einer Disziplinarverfügung wird den Eingewiesenen im Sinne von Ziffer 8.2 der Hausordnung eine Anhörung gewährt. Es ist hingegen korrekt, dass dies bis anhin nicht immer konsequent schriftlich dokumentiert worden ist. Das MZ Kalchrain nimmt den Hinweis der Kommission indessen auf und wird künftig kurz schriftlich in der Akte des Eingewiesenen dokumentieren, dass vor dem Erlass einer Disziplinarverfügung das rechtliche Gehör gewährt worden ist.

Bst. b

Bei Versetzung von Eingewiesenen wird stets ein Entscheid der einweisenden Behörde verfasst und dem MZ Kalchrain zugestellt. Für das MZ Kalchrain ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass dies bei „mindestens einer Versetzung“ nicht der Fall gewesen sein soll.

Bst. c

Die Unterteilung in „Verfügung“, „Sanktion“ und „Verwarnung“ macht für den pädagogisch-therapeutischen Alltag im MZ Kalchrain durchaus Sinn.

„Verfügungen“ werden bei freiheitsentziehenden Massnahmen wie Zimmereinschluss und Arrest erstellt. Darin enthalten ist eine Rechtsmittelbelehrung, wonach der Eingewiesene beim Departement für Justiz und Sicherheit Rekurs einlegen kann. Da eine solche Intervention nur bei massiven Verstössen angewendet wird, ist ein Entzug der aufschiebenden Wirkung unumgänglich. Ansonsten könnte die Sicherheit im MZ Kalchrain nicht mehr gewährleistet werden. Eine solche Verfügung wird in analoger Anwendung von § 34 der Justizvollzugsverordnung des Kantons Thurgau (RB 340.31) der einweisenden Behörde mittels Kopie zur Information zugestellt.

Eine „Sanktion“ wird im pädagogischen Alltag ausgesprochen, um Regelübertretungen des Eingewiesenen zu ahnden, die nicht durch freiheitsentziehende Massnahmen sanktioniert werden müssen. Die Sanktion wird dabei schriftlich festgehalten.

Eine schriftliche „Verwarnung“ ist schliesslich ein erprobtes pädagogisches Instrument, um dem Eingewiesenen zu signalisieren, dass er eine Regel übertreten hat und dies im Wiederholungsfall während eines bestimmten Zeitraums entsprechend geahndet wird. So hat der Eingewiesene die Möglichkeit, sein Verhalten zu verändern und sich an die Regeln zu halten. Das pädagogisch-therapeutische Handeln im MZ Kalchrain ist für den Eingewiesenen damit transparent und nicht willkürlich.

Diese bewährten pädagogisch-therapeutischen Interventionen werden allerdings aufgrund der Hinweise der Kommission nochmals überprüft und wo nötig angepasst.

Bst. d

Der angeführte Fall, in dem eine Arrestverfügung einem Eingewiesenen erst 36 Stunden nach bereits erfolgter Arrestierung ausgehändigt worden ist, verlief nicht korrekt. Das MZ Kalchrain erklärt sich dies so, dass es sich um eine Disziplinar-massnahme während eines Wochenendes gehandelt haben muss und der diensthabende Pikettverantwortliche erst am nächsten Werktag die notwendige Unterschrift eingeholt hat. Das MZ Kalchrain wird sich bemühen, solche Fehler künftig zu vermeiden.

Bst. e

Für einen Rekurs gegen eine Disziplinarverfügung wird im MZ Kalchrain kein Kostenvorschuss von Eingewiesenen eingefordert. Weder dem MZ Kalchrain noch dem Departement für Justiz und Sicherheit ist ein solcher Fall bekannt.

Bst. f

Wenn Eingewiesene (Jugendliche oder junge Erwachsene) für ein Time-out oder eine Sicherheitshaft vom MZ Kalchrain ins Kantonalgefängnis versetzt werden, erfolgt dies stets in Absprache mit der einweisenden Behörde. In einer solchen Situation wird die Massnahme zudem durch die einweisende Behörde schriftlich verfügt.

Bst. g

Im Übrigen kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Verfahrensrechte der Eingewiesenen aufgrund des Kommissionberichtes in Zusammenarbeit zwischen dem Departement und dem MZ Kalchrain nochmals überprüft werden. Wo es notwendig erscheint, werden zudem entsprechende Massnahmen zur Behebung von Mängeln umgesetzt werden.

Ziffer 45

Für die Arrestbetreuung steht den Eingewiesenen das Betreuungspersonal der geschlossenen Aufnahmegruppe zur Deckung der Grundbedürfnisse wie Essen, Duschen, Rauchen und für Notfälle zur Verfügung. Für die psycho-soziale Betreuung, den täglichen Hofgang und die Aufarbeitung des für die Arrestierung massgeblichen Anlasses kann zusätzlich das Betreuungspersonal der jeweiligen Wohngruppe, auf welcher der Eingewiesene lebt, beigezogen werden. Die Eingewiesenen können überdies ein Zellenrufsystem benutzen, wenn sie ein Anliegen haben. Es ist zwar durchaus nachvollziehbar, dass ein Eingewiesener in der Arrestsituation Langeweile verspürt und deshalb ab und zu das Zellenrufsystem missbraucht. In solchen Situationen kann es dann durchaus vorkommen, dass nicht ständig unmittelbar reagiert wird. Grundsätzlich ist allerdings festzuhalten, dass den Eingewiesenen eine ausreichende und professionelle Betreuung in der Arrestsituation zusteht, die durch genügend Personal des MZ Kalchrain gewährleistet wird.

Ziffer 50

Die Besuchsregelung für Eingewiesene in der geschlossenen Aufnahmegruppe sieht vor, dass sie nach einem Monat Aufenthalt, alle 14 Tage für drei Stunden Besuch empfangen können. Zusätzlich wurde ein pädagogisches Instrument installiert, wonach bei gutem Verhalten dem Eingewiesenen jede Woche ein 15-minütiges Telefongespräch zusteht. Nach drei Monaten ist ein Übertritt in die zweite Stufe geplant. Wenn der Eingewiesene diesen Schritt erreicht hat, wird ihm nach 14 Tagen ein externer Besuch mit seinen Angehörigen erlaubt. Er kann sich sechs Stunden vom Massnahmenzentrum entfernen. Nach wiederum 14 Tagen kann er den ersten Urlaub beziehen. Während der Weihnachtstage wird den Eingewiesenen der geschlossenen Aufnahmegruppe durch ein zusätzliches Bonusprogramm ermöglicht, Urlaub mit Auflagen ausserhalb des MZ Kalchrain zu beziehen. Diese Besuchsregelung erscheint als angemessen. Zudem wurde die Beziehung zwischen Eingewiesenen und Angehörigen durch die verschiedenen Delikte oftmals stark belastet. Die Angehörigen schätzen gemäss den gemachten Erfahrungen in solchen Fällen eine gewisse Zeit der Besinnung auf beiden Seiten, bis der erste direkte Kontakt wieder möglich ist. Der schriftliche Verkehr ist hingegen immer gewährleistet. Vor diesem Hintergrund ist die Besuchsregelung als angemessen zu bezeichnen.

Ziffer 55

Der Ausbildungsbereich wird im MZ Kalchrain in der Gewichtung den beiden anderen Bereichen Pädagogik und Therapie gleichgesetzt. So wird auch in die Aus- und Weiterbildung der Werkmeister ständig und mit erheblichen Mitteln investiert. Der grössere Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügt über eine zweijährige Ausbildung am Zentrum für Strafvollzugspersonal in Freiburg, die mit einer eidgenössischen Berufsprü-

8/8

fung abgeschlossen wird. Weitere Mitarbeitende der Ausbildungsbetriebe verfügen zusätzlich zu Ihrer handwerklichen Grundbildung über eine sozialpädagogische Ausbildung. Ergänzend finden jährliche, alternierende Weiterbildungsseminare in Zusammenarbeit mit anderen Jugendheimen zu berufs- und ausbildungsrelevanten Themen statt. Die Empfehlung der Kommission, die Werkmeister in der Arbeitsagogik zu fördern, kann aus den genannten Gründen nicht nachvollzogen werden.

Wir hoffen, mit diesen Ausführungen den einen oder anderen Punkt aus unserer Sicht etwas näher erläutert zu haben und stehen Ihnen für allfällige Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Departement für Justiz und Sicherheit
Der Departementschef



Dr. Claudius Graf-Schelling

Kopie z. K. an:

- Massnahmenzentrum Kalchrain, Herr Armin Malär, Direktor, 8536 Hüttwilen